

Laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
20.2006	1 - 9	6032.15

Studienbüro - SB

University of Applied Sciences



Datum
07.08.2006

Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung IV der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11)58 80-43 29

Postanschrift: Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg, Studienbüro
Postfach
90121 Nürnberg
E-Mail: Studienbuero@fh-nuernberg.de)

22 1041.0556-WFK

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen
an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg (SPO B-BI)**

Vom 3. August 2006

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Aufbau des Studiums
- § 4 Fächer und Prüfungsleistungen
- § 5 Studienplan
- § 6 Grundpraktikum und praktisches Studiensemester
- § 7 Leistungspunkte
- § 8 Eintritt in den zweiten Studienabschnitt und das praktische Studiensemester
- § 9 Fachstudienberatung
- § 10 Projektarbeit
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Prüfungskommission
- § 13 Prüfungsgesamtnote
- § 14 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 15 Akademischer Grad
- § 16 In-Kraft-Treten

Anlage

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S 245) erlässt die Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686), der Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen vom 16. Oktober 2002 (GVBl S. 589) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg vom 17. Februar 2005 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg 2005 lfd. Nr. 13; www.fh-nuernberg.de) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Ziel des Studiums

- (1) Ziel des Studiums ist es, durch praxisorientierte Ausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage die Voraussetzungen für die Ausübung des Berufs eines Bauingenieurs zu schaffen.
- (2) Das Studium berücksichtigt ausgewogen die theoretischen und praktischen Gesichtspunkte der Ausbildung. Es vermittelt
 - die für die Anwendung naturwissenschaftlicher Erkenntnisse erforderlichen Fähigkeiten,
 - die Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Planung, die Herstellung, den Betrieb und die Sanierung von Bauwerken unter Berücksichtigung technischer, wirtschaftlicher, gesetzlicher und umweltverträglicher Gesichtspunkte erforderlich sind.

§ 3

Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Studiensemester. Das Studium gliedert sich in einen ersten und einen zweiten Studienabschnitt. Der erste Studienabschnitt umfasst zwei theoretische Studiensemester. Der zweite Studienabschnitt umfasst vier theoretische sowie ein praktisches Studiensemester, das als fünftes Studiensemester geführt wird.

§ 4

Fächer und Prüfungsleistungen

- (1) Die Fächer, ihre Stundenzahl und Anzahl der Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungsleistungen sowie die Zuordnung zu den Studienabschnitten sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) Für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer werden die in Absatz 1 genannten Festlegungen im Studienplan getroffen, soweit die Anlage hierzu keine Regelungen enthält.
- (3) Alle Fächer sind entweder Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer
 1. Pflichtfächer sind die Fächer dieses Studiengangs, die für alle Studenten verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtfächer sind die Fächer, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Student muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.
 3. Wahlfächer sind Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben und im Studienplan ausgewiesen sind.

§ 5 Studienplan

- (1) Der Fachbereich erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist. Er wird vom Fachbereichsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Fach und Semester,
 2. die Studienziele und Studieninhalte aller Module und der integrierten Pflichtfächer,
 3. die Dauer der einzelnen Prüfungen,
 4. den Ausbildungsplan für das praktische Studiensemester,
 5. die Studienziele und Studieninhalte sowie die Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen,
 6. die Wahlpflichtfächer mit den Stundenzahlen und der Lehrveranstaltungsart sowie die Studienziele und Studieninhalte dieser Fächer sowie die Wahlpflichtbereiche der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer,
 7. den Katalog der wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer,
 8. nähere Bestimmungen über studienbegleitende Prüfungsleistungen und Teilnahmeachweise,
 9. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht deutsch ist.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtfächer angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 6 Grundpraktikum und praktisches Studiensemester

- (1) Jeder Studierende hat ein 10-wöchiges Baustellenpraktikum abzuleisten. Davon sind grundsätzlich 6 Wochen vor Beginn des Studiums nachzuweisen. Weitere 4 Wochen sind bis zum Beginn des zweiten Semesters abzuleisten. Auf Antrag können diese 4 Wochen bis zum Beginn des dritten Semesters nachgeholt werden. Über den Antrag entscheidet der Beauftragte für die praktischen Studienabschnitte. Das Baustellenpraktikum wird von den Lehrveranstaltungen des Faches „Kommunikation und Präsentation“ begleitet (Modul G8.2).
- (2) Das Grundpraktikum ist erfolgreich abgeleistet, wenn
 - die Praxiszeiten vollständig abgeleistet wurden,
 - eine Ausbildungsbescheinigung dem Beauftragten für die praktischen Studienabschnitte vorgelegt und von diesem genehmigt wurde.
- (3) Das praktische Studiensemester umfasst 20 Wochen.
- (4) Die Ausbildungsziele und -inhalte des praktischen Studiensemesters werden im Studienplan geregelt.

§ 7 Leistungspunkte

- (1) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Fach erhalten die Studierenden die in der Anlage festgelegte Zahl von Leistungspunkten (Credit Points). Die Vergabe von Leistungspunkten orientiert sich am European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (2) Für Wahlfächer werden keine anrechenbaren Leistungspunkte vergeben.

§ 8

Eintritt in den zweiten Studienabschnitt und das praktische Studiensemester

- (1) Bis zum Ende des zweiten Semesters ist die Prüfung im Fach Baumechanik zu erbringen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung).
- (2) Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist berechtigt, wer den ersten Studienabschnitt bestanden oder mindestens 50 Leistungspunkte aus den Fächern des ersten Studienabschnitts erbracht hat; die Leistungspunkte aus den Modulen Mathematik, Baumechanik, Darstellung und Entwurf, Baukonstruktion und Baustofftechnologie müssen hierin enthalten sein. Sind die 60 Leistungspunkte aus dem ersten Studienabschnitt nach drei Fachsemestern noch nicht erreicht, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (3) Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt das Bestehen des ersten Studienabschnitts voraus.

§ 9

Fachstudienberatung

Liegen die in § 8 Absatz (2) genannten Voraussetzungen bis zum Ende des dritten Fachsemesters nicht vor, ist die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 10

Projektarbeit

- (1) Studierendengruppen haben als Projektarbeit (Anlage, H14.2) jeweils eine praktische Ingenieuraufgabe in allen Tätigkeitsfeldern von Bauingenieuren selbständig zu organisieren und durchzuführen sowie abschließend zu präsentieren. Dabei müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.
- (2) Die Projektnote ergibt sich aus der Beurteilung aller Aufgabensteller.
- (3) Die vorgeschlagenen Projekte sind vor Ausgabe der Aufgabenstellung vom Fachbereichsrat zu genehmigen. Inhalt und Bearbeiter sind aktenkundig zu machen.
- (4) Die Projektarbeit wird in der Regel im siebten Studiensemester durchgeführt. Eine Projektarbeit darf bereits im sechsten Studiensemester durchgeführt werden, wenn sie im Rahmen eines interdisziplinären Wettbewerbs gemeinsam mit dem Fachbereich Architektur erfolgt.

§ 11

Bachelorarbeit

- (1) Der Aufgabensteller legt das Thema der Bachelorarbeit und den Abgabetermin im Rahmen der Fristen gemäß § 35 Absatz 2 RaPO fest. Die Bachelorarbeit ist beim Aufgabensteller oder im Fachbereichssekretariat abzugeben.
- (2) Zulassungsvoraussetzungen für die Anmeldung einer Bachelorarbeit sind das Bestehen des ersten Studienabschnitts, das Erbringen von 20 Leistungspunkten für die praktische Tätigkeit im praktischen Studiensemester sowie das Erbringen von mindestens 45 Leistungspunkten aus den Fächern des dritten und vierten Studiensemesters.
- (3) Die Bachelorarbeit kann frühestens zu Beginn des sechsten und muss spätestens zwei Monate nach Beginn des siebten Studiensemesters begonnen werden.
- (4) Wird die in Absatz 3 genannte Frist vom Studierenden aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht eingehalten, wird ihm von der Prüfungskommission ein Thema zugewiesen.
- (5) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer, mit Zustimmung beider Prüfer auch in einer anderen Sprache verfasst werden.

§ 12
Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und drei weiteren Mitgliedern.

§ 13
Prüfungsgesamtnote

Zur Bildung der Prüfungsgesamtnote werden die Endnoten aller Endnoten bildenden Fächer nach der Anlage und der Bachelorarbeit mit den jeweils zugeordneten Leistungspunkten gewichtet und daraus der arithmetische Mittelwert gem. § 19 Abs. 1 RaPO gebildet.

§ 14
Zeugnis und Diploma Supplement

Über die bestandene Bachelorprüfung werden ein Zeugnis gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg und ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 15
Akademischer Grad

Den Absolventen des Studienganges wird der akademische Grad "Bachelor of Engineering" (Kurzform "B.Eng.") verliehen. Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg ausgestellt.

§ 16
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2006 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die ihr Studium nach dem Sommersemester 2006 im Fachbereich Bauingenieurwesen der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg beginnen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg vom 25. Juli 2006 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Rektors der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg vom 3. August 2006.

Nürnberg, 3. August 2006

Prof. Dr. Michael Braun
Rektor

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg 2006, lfd. Nr. 20, www.fh-nuernberg.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 7. August 2006 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage

Übersicht über die Fächer und Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen

1.1 Erster Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Fach	SWS	Art der LV	Art der Prüfung 1)	Zulassungsvoraus.	Endnoten bildend	Ergänzende Regelungen	Leistungspunkte
G1	Mathematik							10
G1.1	Ingenieurmathematik 1	4	SU, Ü	schrP	nein	ja		5
G1.2	Ingenieurmathematik 2	4	SU, Ü					5
G2	Baumechanik							10
G2.1	Baumechanik 1	4	SU, Ü	schrP	nein	ja		5
G2.2	Baumechanik 2	4	SU, Ü					5
G3	Darstellung und Entwurf							5
G3.1	Darstellende Geometrie	2	SU, Ü	schrP	ja	ja		3
G3.2	Konstruktives Zeichnen	2	SU, Ü	Kol	nein	ja	3)	2
G4	Baukonstruktion							5
G4.1	Baukonstruktion 1	2	SU, Ü	schrP	nein	ja		3
G4.2	Baukonstruktion 2	2	SU, Ü					2
G5	Naturwissenschaftliche Grundlagen							10
G5.1	Bauphysik	4	SU	schrP	nein	ja		5
G5.2	Bauchemie	2	SU, Ü	schrP	nein	ja		2
G5.3	Geologie	2	SU, Ü	schrP	nein	ja		3
G6	Baustofftechnologie							10
G6.1	Baustofftechnologie 1	4	SU	schrP	ja	ja		4
G6.2	Baustofftechnologie 2	6	SU, Ü, Pr					6
G7	Baubetrieb und Bauwirtschaft							5
G7.1	Betriebswirtschaftslehre	2	SU, Ü	schrP	nein	ja		2
G7.2	Bauverfahren/ maschinellem Erdbau	2	SU	KI	nein	ja	3)	2
G7.3	Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	2	SU	KI	nein	ja	3)	1
G8	Baustellenpraktikum							5
G8.1	Praktische Tätigkeit				nein			4
G8.2	Kommunikation und Präsentation	2	S	Kol	nein	nein	2)	1
	SWS erster Studienabschnitt	50					Leistungspunkte erster Studienabschnitt	60

1.2 Zweiter Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Fach	SWS	Art der LV 1)	Art der Prüfung 1)	Zulas-sungs-voraus-s.	Endno-ten-bildend	Ergänzen-de Rege-lungen	Leistungs-Punkte
H1	Englisch							5
H1.1	Ingenieurenglisch	2	SU	KI	nein	ja	3)	2
H1.2	Bautechnisches Englisch	2	SU	KI	nein	ja	3)	3
H2	Baustatik							10
H2.1	Baustatik 1	4	SU, Ü	schrP	nein	ja		5
H2.2	Baustatik 2	4	SU, Ü					5
H3	Vermessungskunde							5
H3.1	Vermessungskunde 1	2	SU, Ü, Pr	schrP	ja	ja		2
H3.2	Vermessungskunde 2	4	SU, Ü, Pr					3
H4	Bauinformatik							5
H4.1	Bauinformatik 1	2	SU, Ü, Pr	schrP	nein	ja		3
H4.2	Bauinformatik 2	2	SU, Ü, Pr					2
H5	Baurecht							5
H5.1	Öffentliches Baurecht	2	SU, Ü	schrP	nein	ja		3
H5.2	Privates Baurecht	2	SU, Ü	schrP	nein	ja		2
H6	Geotechnik							10
H6.1	Geotechnik 1	4	SU, Ü, Pr	schrP	nein	ja		5
H6.2	Geotechnik 2	4	SU, Ü, Pr					5
H7	Massivbau I							5
H7.1	Stahlbetonbau 1	2	SU, Ü	schrP	ja	ja		3
H7.2	Stahlbetonbau 2	2	SU, Ü					2
H8	Massivbau II							5
H8.1	Stahlbetonbau 3	4	SU, Ü	schrP	ja	ja		5
H9	Konstruktiver Ingenieurbau							10
H9.1	Stahlbau 1	4	SU, Ü	schrP	ja	ja		5
H9.2	Stahlbau 2	2	SU, Ü					2
H9.3	Holzbau 1	2	SU, Ü	schrP	ja	ja		3
H10	Baubetrieb							10
H10.1	Ausschreibung und Vergabe	2	SU, Ü	schrP	ja	ja		3
H10.2	Baukalkulation	2	SU, Ü					2
H10.3	Bauverfahrenstechnik/ Projektmanagement	4	SU, Ü	schrP	ja	ja		5
H11	Verkehrswesen							10
H11.1	Straßenverkehrswesen	4	SU, Ü	schrP	nein	ja		4
H11.2	Verkehrs- und Stadtplanung	2	SU, Ü					3
H11.3	Schienenverkehrswesen	4	SU, Ü	schrP	nein	ja		3
H12	Siedlungswasserwirtschaft							5
H12.1	Siedlungswasserwirtschaft 1	4	SU, Ü, Pr	schrP	nein	ja		3
H12.2	Siedlungswasserwirtschaft 2	2	SU, Ü, Pr					2
H13	Wasserbau							5
H13.1	Wasserbau 1	2	SU, Ü, Pr	schrP	ja	ja		2
H13.2	Wasserbau 2	2	SU, Ü, Pr					3
H14	Übergreifende Inhalte							5
H14.1	Tragwerke	2	SU, Ü	schrP	ja	ja		2
H14.2	Projekte	2	Pro	StA u. Kol	nein	ja	3)	3
V1	Vertiefungsmodul 1							10
V1.1	Techn. Wahlpflichtfächer	8	SU, Ü, S	KI / Kol / StA	nein	ja	2) 3) 4)	10
V2	Vertiefungsmodul 2							5
V2.1	Techn. Wahlpflichtfächer	4	SU, Ü, S	KI / Kol / StA	nein	ja	2) 3) 4)	5
H15	Prakt. Studiensemester							22
H15.1	Praktische Tätigkeit				nein			19
H15.2	Praxisseminar	2	S	Kol	nein	nein	2)	3
H16	Bauschäden							8
H16.1	Praktische Bauphysik	2	SU	schrP	nein	ja		3
H16.2	Bauschäden und Bauschadensrecht	4	SU					5
H17	Bachelorarbeit			BA		ja		10
	SWS zweiter Studienabschnitt	102					Leistungspunkte zweiter Studienabschnitt	150

- 1) Die Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungen beträgt 90 - 180 Min.
- 2) Das Nähere wird vom Fachbereichsrat im Studienplan festgelegt.
- 3) Es handelt sich um Endnoten bildende studienbegleitende Prüfungen.
Die ausreichende Bewertung ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung.
- 4) Die Wahlpflichtfächer sind aus einem Wahlpflichtbereich gem. Studienplan zu wählen.

Erläuterungen der Abkürzungen:

BA	= Bachelorarbeit
KI	= Klausur
Kol	= Kolloquium
Pr	= Praktikum
Pro	= Projekt
S	= Seminar
schrP	= schriftliche Prüfung
StA	= Studienarbeit
SU	= seminaristischer Unterricht
SWS	= Semesterwochenstunden
Ü	= Übung